



## KUNDMACHUNG

Phillip Schöch, M.Sc.  
T +43 5522 4915 103

AZ 120-0/24.ps  
Zwischenwasser, 12.07.2024

### Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs wird ab Freitag, den 12.07.2024, bis auf unbestimmte Zeit folgende Verkehrsmaßnahme verordnet:

Aufgrund von Fahrbahnschäden wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf der Gemeindestraße Furxstraße im Bereich zwischen den Hausnummern „Furxstraße 27“ (GST NR 837/2) und „Furxstraße 31“ (GST NR 954) auf 30 km/h beschränkt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und nach § 52 lit. a Z 10b StVO „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sowie der Zusatztafel „Fahrbahnschäden“ kundzumachen.

  
Jürgen Bachmann, MSc  
Bürgermeister



An der Amtstafel

angeschlagen am: 12.07.2024/ps

abgenommen am:

#### Ergeht an:

- \_INFRA; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Anbringung der Straßenverkehrszeichen
- \_Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- \_Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- \_Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- \_Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at